

920.120

## **Verordnung über den Fonds zur freien Verfügung der Einwohnergemeinde**

vom 25. November 2019

---

### **Kurzbezeichnung:**

Fonds zur freien Verfügung

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 25. November 2019

# Verordnung über den Fonds zur freien Verfügung der Einwohnergemeinde

vom 25. November 2019

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> und § 24 lit. v) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006

beschliesst:

## § 1 Name und Art

Unter dem Namen "Fonds zur freien Verfügung der Einwohnergemeinde" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden.

## § 2 Verwendungszweck

Der Fonds dient keinem bestimmten Zweck. Die gemäss § 4 Abs. 2 zuständigen Organe können über die Verwendung der Fondsgelder frei verfügen.

## § 3 Fondsvermögen

Der Fonds wird durch Legate/Erbschaften, Schenkungen und freiwillige Beiträge Dritter ohne Zweckbestimmung gespeisen.

## § 4 Organisation und Kompetenzen

- 1 Der Fonds wird durch die Abteilung Behördendienste betreut.
- 2 Der Stadtschreiber entscheidet über Beiträge bis max. CHF 5'000 pro Einzelfall. Über die Verwendung höhere Beiträge pro Einzelfall oder wiederkehrende Beiträge, die im Gesamten CHF 5'000 überschreiten, entscheidet der Stadtrat.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

**§ 5** Auflösung

Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung der restlichen Mittel, wenn der Fondsaldo CHF 5'000 unterschreitet.

**§ 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Baden, 25. November 2019

STADTRAT BADEN

Stadtmann  
SCHNEIDER

Stadtschreiber  
KUBLI